

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/11/5 2003/17/0241

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.11.2003

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §365;

BauO OÖ 1976 §18 Abs1 idF 1983/082;

BauO OÖ 1976 §18 Abs3 idF 1983/082;

BauO OÖ 1976 §19 Abs1 idF 1983/082;

Rechtssatz

Die Errichtung einer Verkehrsfläche (Straße) setzt in der Regel eine entsprechende Widmung voraus; die "Widmung als Straße" und die dadurch nach Ansicht der von der Abgabenvorschreibung nach § 19 Abs. 1 OÖ BauO 1976 betroffenen Partei ausgelöste Entwertung einer Liegenschaft können nicht losgelöst von der im allgemeinen Interesse erfolgenden Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche gesehen werden. In diesem Sinne wird bei der Wertermittlung für enteignete Grundstücke im Enteignungsentschädigungsverfahren eine Vorverlegung des für die Qualitätsermittlung maßgeblichen Zeitpunktes für nötig erachtet, wenn so genannte "Enteignungsvorwirkungen" die wertbestimmenden Eigenschaften des Grundstückes ändern. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche oder als Vorbehaltsfläche für öffentliche Bauten das betroffene Grundstück von jeder konjunkturellen Weiterentwicklung seines Wertes in der Regel ausschließen wird, der konkrete Marktwert daher schon dadurch stark sinken wird (Hinweis Rummel in Korinek/Pauger/Rummel, Handbuch des Enteignungsrechts, 283 mwN). Demzufolge ist nach der Rechtsprechung die Enteignungsentschädigung nach dem Wert des enteigneten Grundstückes vor der durch die Planung des die Enteignung bedingenden Projektes bewirkten Wertminderung zu bemessen (Hinweis SZ 56/82 und JBI 1991, 119). Bei der Ablöse des Grundes ist dem Grundeigentümer der Verkehrswert zu ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003170241.X02

Im RIS seit

18.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at